

zwischen dem angeblichen Wochenaufenthaltsort und dem Familienort abhängig gemacht. Nur wo eine tägliche Rückkehr an den Familienort unzumutbar ist – was erst ab einer Fahrzeit von einer Stunde pro Weg der Fall ist, kommt ein Wochenaufenthalt überhaupt in Frage (BVR 2001 S. 11; BGE 113 Ia 465 E. 4c S. 467). Diese Grundsätze, die für den polizeilichen bzw. steuerrechtlichen Wohnsitz entwickelt worden sind, dürfen auf den vorliegenden Fall übertragen werden (BGE 91 I 8 S. 10). Da Z. wie andernorts erwähnt nicht nur an den Wochenenden nach B. zurückkehrt, sondern täglich in B. übernachtet, kann nicht ernsthaft von einem Wochenaufenthalt in A. gesprochen werden. Auch sei nochmals daran erinnert, dass von keiner Seite geltend gemacht worden ist, er sei in A. Wochenaufenthalter. Im Übrigen kann sich Z. auch nicht auf den Fall des in Art. 1 der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte erwähnten «Ehegatten» berufen, da er weder einen von seiner Ehefrau getrennten Haushalt führt, noch in A. dauernd zu verbleiben gedenkt bzw. wohnt.

10. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass Z. zwar in A. zur Zeit noch polizeilich angemeldet ist und damit eine der beiden Voraussetzungen erfüllt, die an den politischen Wohnsitz geknüpft werden. Die andere Voraussetzung aber, das Wohnen, ist nicht erfüllt, weil er nicht die Absicht bekundet, dauernd in A. zu verbleiben, was sich insbesondere durch den Umzug in sein Eigenheim nach B. gegen aussen hin deutlich manifestiert hat. Unter diesen Umständen bleibt es ihm verwehrt, weiterhin politischen Wohnsitz in A. zu begründen.

11. Gemäss Art. 92 Abs. 3 GPR und Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über das Stimmregister hat der Regierungsrat die nötigen Anordnungen zur Behebung von Mängeln, die das Beschwerdeverfahren ergeben hat, zu treffen. Der Stimmregisterführer von A. wird deshalb angewiesen, den Eintrag von Z. im Stimmregister von A. mit sofortiger Wirkung zu löschen. Für die Begründung politischen Wohnsitzes in B. hat Z. den Heimatschein in B. zu hinterlegen.

12.-13. [...]

Datenschutz Protection des données

Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 9. November 2004 i.S. X. (VGE 21810)

Datenschutzrecht; Einsichtsrecht in medizinische Behandlungsunterlagen

1. Die Psychiatrischen Dienste sind eine öffentliche Klinik des Kantons und gelten damit als Behörde im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG) (E. 4.3). Sie haben die Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäss Art. 21 f. DSG zu gewährleisten (E. 4.4) und unterstehen überdies den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GesG) (E. 4.5).
2. Anspruch auf Zusendung von Unterlagen? (E. 4.6-4.8)
3. Zulässige Einschränkungen des Einsichts- und Herausgaberechts; Verhältnis zwischen Art. 22 Abs. 2 DSG und Art. 39a GesG (E. 5.1-5.2).
4. Aufgrund der Akten lässt sich nicht schlüssig beurteilen, ob die Einschränkung des Akteneinsichts- bzw. Herausgaberechts gerechtfertigt ist (E. 5.3). Aufhebung und Rückweisung an die Vorinstanz zur Durchführung einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung (E. 5.4).

Droit de la protection des données; droit de consulter les dossiers médicaux

1. Les Services psychiatriques constituent une clinique publique du canton et sont à ce titre considérés comme une autorité au sens de la loi cantonale sur la protection des données (LPD) (c. 4.3). Ils sont tenus de garantir le droit aux renseignements et à la consultation au sens des art. 21 s. LPD (c. 4.4), et sont au surplus soumis aux dispositions relatives à la protection des données émanant de la loi sur la santé publique (LSP) (c. 4.5).
2. Question du droit de requérir un envoi de documents (c. 4.6-4.8).
3. Restrictions admissibles au droit à la consultation et à la remise de documents; rapports entre l'art. 22, al. 2 LPD et l'art. 39a LSP (c. 5.1-5.2).
4. Au vu du dossier, il s'avère impossible de déterminer si une restriction à la consultation et à la remise de documents est justifiée en l'espèce (c. 5.3). Annulation et renvoi à l'instance précédente afin d'effectuer une pesée complète des intérêts en présence (c. 5.4).

Sachverhalt (gekürzt):

A.- X. war in der Vergangenheit mehrmals in verschiedenen psychiatrischen Kliniken in ambulanter sowie stationärer Behandlung, so auch im Psychiatriezentrum ... der Psychiatrischen Dienste ... (nachfolgend: Psychiatrische Dienste). Mit Schreiben vom 23. November 2002 wandte

er sich an die Psychiatrischen Dienste und verlangte, ihm seien gestützt auf Art. 21 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04) sämtliche über seine Person bearbeiteten Daten zuzustellen.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2002 luden die Psychiatrischen Dienste X. ein, sich am 23. Dezember 2002 im Psychiatriezentrum einzufinden, um die Angelegenheit mit den zuständigen Ärzten zu erörtern. In seinem Antwortschreiben vom 13. Dezember 2002 teilte X. den Psychiatrischen Diensten sinngemäss mit, dass er sich weigere, ins Psychiatriezentrum zu kommen und dass er an der Herausgabe seiner Behandlungsunterlagen festhalte.

Nachdem X. mit Eingabe vom 14. Mai 2003 bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) die Herausgabe der Behandlungsunterlagen verlangt hatte, erliessen die Psychiatrischen Dienste am 26. August 2003 folgende Verfügung:

- «1. Das Gesuch vom 14. Mai 2003 wird abgewiesen.
2. Das Einsichtsrecht wird gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes eingeschränkt.
- 3a. Dem Psychiatriezentrum ... ist der Arzt Ihres Vertrauens zu nennen, welchem die Behandlungsunterlagen zugestellt werden können, oder
- 3b. Mit dem Psychiatriezentrum ... ist ein Termin zu vereinbaren, an welchem Sie in Begleitung eines Arztes dieses Dienstes die Behandlungsunterlagen einsehen können.
4. Das Verfahren ist kostenlos.»

C.- Gegen diese Verfügung erhob X. Beschwerde bei der GEF. Er beantragte, die Psychiatrischen Dienste seien anzuweisen, ihm das volle Einsichtsrecht in seine Behandlungsunterlagen zu gewähren unter Zustellung der Unterlagen in Form von Kopien.

Am 19. November 2003 wies die GEF die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat.

D.- X. führt gegen diesen Entscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde u.a. mit dem Rechtsbegehren, die Direktion der Psychiatrischen Dienste sei anzuweisen, ihm die vollständigen Kopien seiner Behandlungsakten zukommen zu lassen.

Aus den Erwägungen:

4.

Umstritten ist, ob dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf Herausgabe der medizinischen Behandlungsunterlagen zusteht oder ob ihm zu Recht lediglich eine ärztlich begleitete Akteneinsicht angeboten worden ist.

4.1 Die Psychiatrischen Dienste haben die Herausgabe der Akten unter Hinweis auf Art. 22 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04) verweigert. Sie sind der Meinung, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers lasse eine unbegleitete Akteneinsicht nicht zu. Die GEF hat dies bestätigt. Sie geht davon aus, dass Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 4 DSG den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der psychischen Integrität und damit auch den Schutz der Gesundheit der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers konkretisiere. Die Norm sei als Polizeivorschrift zu verstehen und in diesem Sinne auszulegen, was bedeute, dass der Nachweis einer abstrakten Gefährdung eines Polizeiguts für die Beschränkung des Dateneinsichtsrechts genüge. Eine konkrete Gefährdung müsse nicht nachgewiesen werden. Die Psychiatrischen Dienste hätten daher Art. 22 Abs. 2 DSG vorbehaltlich einer willkürlichen Ermessensausübung bzw. Rechtsanwendung rechtsgenügend angewendet, wenn sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse und des ihnen zustehenden Ermessensspielraums zum Ergebnis gekommen seien, bei einer unbegleiteten und uneingeschränkten Einsicht in die Akten bestehe eine – zumindest abstrakte – Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit des Beschwerdeführers.

4.2 Der Beschwerdeführer ist dagegen der Meinung, ihm sei das Einsichts- bzw. Herausgaberecht zu Unrecht verweigert worden. Der Entscheid der Vorinstanz sowie jener der Psychiatrischen Dienste gründeten auf Vermutungen, seien nicht rechtsgenügend abgestützt und erwiesen sich somit als willkürlich. Er befinde sich zur Zeit nicht in psychiatrischer Behandlung. Weder die Vorinstanz noch die Psychiatrischen Dienste hätten Beweise für seine angeblichen psychischen Probleme vorgelegt.

4.3 Das kantonale Datenschutzrecht regelt das Bearbeiten von Personendaten durch Behörden des Kantons (Art. 1 DSG). Behörden im Sinne des Gesetzes sind auch Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind (Art. 2

Abs. 5 DSG). Die Psychiatrischen Dienste sind eine öffentliche Klinik des Kantons und als solche organisatorisch eine den Ämtern der GEF gleichgestellte Einheit (vgl. Art. 3 Bst. c der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion [OrV GEF; BSG 152.221.121]). Sie gelten somit als Behörde im Sinne des DSG (vgl. auch nachfolgende E. 4.5 sowie BGE 122 I 153 E. 2). Das DSG geht - im Einklang mit Art. 18 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) - vom Grundsatz aus, dass jede Person Einsicht in ihre Daten nehmen kann. Dieses Einsichtsrecht, das sich auch aus der persönlichen Freiheit und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) ergibt (BGE 127 I 145 E. 4a, 125 I 257 E. 3b), will insbesondere verhindern, dass bei Arbeitsstellen falsche Personendaten vorhanden sind und sich die Behörden gestützt darauf ein unzutreffendes Bild über die betroffene Person machen. Jeder Person steht daher das Recht zu, in Erfahrung bringen zu können, was die Behörde über sie weiss, um allenfalls geeignete Abhilfemassnahmen treffen zu können (BGE 122 I 153 E. 6b mit Hinweisen). Die massgebliche Bestimmung von Art. 21 DSG hat folgenden Wortlaut:

Art. 21 Auskunft

a Grundsatz

¹ Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

² Auf dieses Recht kann nicht zum voraus verzichtet werden.

³ Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

⁴ Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

Art. 22 DSG legt sodann fest, unter welchen Voraussetzungen das Auskunftsrecht eingeschränkt werden kann:

Art. 22

b Einschränkungen

¹ Die Auskunft kann soweit verweigert oder aufgeschoben werden, als ein Gesetz dies verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter es erfordern.

² Kann die Auskunft dem Gesuchsteller selber nicht erteilt werden, weil sie ihn zu stark belasten würde, so kann sie einer Person seines Vertrauens gegeben werden.

4.4 Das DSG verwendet in den Art. 21 und 22 sowohl den Begriff der «Auskunft» als auch jenen der «Einsicht»: Das *Einsichtsrecht* gewährt grundsätzlich das Recht des direkten, physischen Zugangs zu den gewünschten Informationen. Demgegenüber beschränkt sich das *Auskunftsrecht* auf Auskunfterteilung über die fraglichen Informationen, sei dies aufgrund mündlicher Mitteilung oder aufgrund Zustellung von Fotokopien der in Frage stehenden Dokumente (vgl. Oliver Schnyder, Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht, Diss. 2002, S. 4 f.; Vortrag des Regierungsrates betreffend das Datenschutzgesetz, in Tagblatt des Grossen Rates 1985, Beilage 53, S. 7 [nachfolgend: Vortrag zum Datenschutzgesetz]). Art. 21 Abs. 3 DSG sieht denn auch vor, dass die Auskunft auf Verlangen schriftlich erteilt wird. Inhaltlich hat die gesuchstellende Person Anspruch auf Auskunft über alle in der Datensammlung vorhandenen sie betreffenden Daten (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSG; Vortrag zum Datenschutzgesetz, a.a.O., S. 7). Damit verschafft das Auskunftsrecht den Einzelnen die Herrschaft über die sie betreffenden gesammelten und bearbeiteten Daten, was einen fundamentalen Aspekt des Datenschutzes darstellt (Oliver Schnyder, a.a.O., S. 20; Odilo Guntern, Datenschutz und Gesundheitswesen, in Hürlimann/Jacobs/Polodna [Hrsg.], Datenschutz im Gesundheitswesen, 2001, S. 9 ff., 18).

4.5 Auch das Gesundheitsrecht enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen. Art. 39a des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) regelt das Einsichts- und Herausgaberecht für Patientinnen und Patienten in bzw. von Behandlungsunterlagen wie folgt:

Art. 39a

2. Einsicht, Herausgabe

¹ Die Fachperson hat den Patientinnen und Patienten auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren und diese zu erläutern. Die Patientinnen und Patienten können die Herausgabe der Behandlungsunterlagen verlangen.

² Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Die Behandlungsunterlagen werden in der Regel in Kopie herausgegeben. Für die Anfertigung von Kopien kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

³ Das Einsichts- und Herausgaberecht gilt nicht

a für persönliche Aufzeichnungen der Fachperson, die nicht Bestandteil der eigentlichen Behandlungsdokumentation sind oder

b für Daten betreffend Drittpersonen, wenn deren schützenswerte Interessen vorgehen.

Art. 39a GesG wurde zusammen mit weiteren Bestimmungen unter dem Titel «Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten» mit der Gesetzesrevision vom 6. Februar 2001 in das Gesundheitsgesetz eingefügt (vgl. Art. 39-40c GesG). Es handelte sich in erster Linie um eine Überführung der im Dekret vom 14. Februar 1989 über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und der Patienten in öffentlichen Spitälern (Patientendekret, PatD; GS 1989 S. 128 ff.; in Kraft bis 31.12.2001) enthaltenen Grundsätze (Vortrag des Regierungsrates betreffend das Gesundheitsgesetz [Teilrevision], in Tagblatt des Grossen Rates 2000, Beilage 45, S. 4 und 21 [nachfolgend: Vortrag zum Gesundheitsgesetz]). Art. 39a GesG gibt den Patientinnen und Patienten zum einen das Recht, in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen *Einsicht* zu nehmen. Auf Verlangen müssen die Fachpersonen die Behandlungsunterlagen erläutern (Art. 39a Abs. 1 Satz 1 GesG). Zum anderen steht ihnen das Recht zu, unmittelbar die *Herausgabe der Behandlungsunterlagen* zu verlangen (Art. 39a Abs. 1 Satz 2 GesG). Die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes finden Anwendung auf alle Patientinnen und Patienten, die sich im Kanton Bern behandeln lassen, unabhängig davon, ob die Behandlung in einer öffentlichen oder privaten Institution oder bei einer privat praktizierenden Gesundheitsfachperson durchgeführt wird (Vortrag zum Gesundheitsgesetz, a.a.O., S. 9). Als Gesundheitsfachpersonen gelten gemäss Art. 2 Bst. a und e der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111) unter anderen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (vgl. auch Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 GesG).

Die Psychiatrischen Dienste sind eine der drei vom Kanton betriebenen Psychiatriekliniken (Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Bst. c OrV GEF). Als öffentliche Institution nehmen sie Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens wahr und fallen in den Anwendungsbereich des GesG. Der Beschwerdeführer hat sich dort von Gesundheitsfachpersonen behandeln lassen. Er kann sich somit auch auf das Herausgaberecht nach Art. 39a GesG berufen.

4.6 Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer aus dem Herausgabeanpruch auch einen Anspruch auf *Zusenden* der besagten Unterlagen ableiten kann.

Art. 39a GesG sieht ein Recht auf Zustellen der Daten nicht ausdrücklich vor. Trotzdem kann, zumindest in Einzelfällen, ein solcher Anspruch bejaht werden, da in der Regel das *Zusenden* im Vergleich zur Herausgabe nicht mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden ist. Auch

vorliegend wäre es stossend, grundsätzlich auf der Herausgabe der Akten(kopien) am Ort ihrer Aufbewahrung zu bestehen, zumal es sich nicht um umfangreiche Akten handelt (vgl. jedoch nachfolgende E. 4.7; vgl. auch Art. 8 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz [SR 235.1], wonach die Auskunft in der Regel schriftlich, durch kostenlose Zustellung eines Ausdrucks oder einer Fotokopie erteilt wird; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2002, N. 1691 mit Hinweis auf BGE 125 II 321 E. 3).

4.7 Gemäss Art. 39a Abs. 2 Satz 2 GesG werden die Behandlungsunterlagen in der Regel in Kopie herausgegeben. Dies deshalb, weil die Gesundheitsfachperson im Rahmen von Art. 26 GesG eine Aufbewahrungspflicht trifft und sie überdies zu Beweis Zwecken im Hinblick auf die Rechenschaftsablegung über ihre Behandlungstätigkeit auf die Unterlagen angewiesen ist (Vortrag zum Gesundheitsgesetz, a.a.O., S. 21). Für die Anfertigung von Kopien kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Art. 39a Abs. 2 Satz 3 GesG).

4.8 Damit ergibt sich als Zwischenergebnis, dass dem Beschwerdeführer grundsätzlich nebst dem Auskunftsrecht nach Art. 21 DSG gestützt auf Art. 39a GesG ein Anspruch auf Einsicht und Herausgabe in Form der Zustellung seiner Behandlungsunterlagen in Kopie zusteht und ihm dafür allenfalls eine Gebühr verrechnet werden darf.

5.

5.1 Der Herausgabeanpruch nach Art. 39a Abs. 1 GesG gilt jedoch nicht absolut. Art. 39a Abs. 3 GesG sieht folgende Einschränkungen vor: Einerseits gilt das Einsichts- und Herausgaberecht nicht für persönliche Aufzeichnungen der Fachperson, die nicht Bestandteil der eigentlichen Behandlungsdokumentation sind (Bst. a); andererseits gilt es nicht für Daten betreffend Drittpersonen, wenn deren schützenswerte Interessen vorgehen (Bst. b). Der Vortrag zum Gesundheitsgesetz (S. 21) verweist in Bezug auf Art. 39a Abs. 3 Bst. b GesG auf den nicht mehr geltenden Art. 11 Abs. 2 PatD. Diese Bestimmung sah noch allgemeiner vor, dass das Einsichtsrecht eingeschränkt oder verweigert werden kann, soweit «besonders schützenswerte Interessen Dritter» dies erfordern (GS 1989 S. 130). Wie erwähnt (vgl. E. 4.5), sollten anlässlich der Änderung des GesG die im PatD enthaltenen Grundsätze ins Gesetz überführt werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einschränkung bzw.

Verweigerung des Einsichts- und Herausgaberechts bei dieser Gelegenheit anders hätte geregelt werden sollen. Im Vortrag zum Gesundheitsgesetz wird bei Art. 39a Abs. 3 Bst. b GesG vielmehr ausdrücklich auf Art. 11 Abs. 2 PatD hingewiesen (S. 21). Vor diesem Hintergrund ist Art. 39a Abs. 3 Bst. b GesG dahin gehend zu verstehen, dass sich die Verweigerung bzw. Einschränkung der Einsichts- und Herausgaberechte nicht nur dann rechtfertigt, wenn die Behandlungsunterlagen Angaben von Dritten oder über Dritte preisgeben, sondern auch, wenn anderweitig schützenswerte Interessen Dritter gefährdet werden könnten.

5.2 Die Vorinstanzen haben sich weder auf Bst. a noch auf Bst. b von Art. 39a Abs. 3 GesG berufen, sondern das Auskunftsrecht gestützt auf Art. 22 Abs. 2 DSG eingeschränkt (zum Wortlaut dieser Bestimmung vgl. vorne E. 4.3). Fraglich ist, ob bzw. inwieweit dieser Bestimmung neben Art. 39a Abs. 3 GesG selbständige Bedeutung zukommt und sich die Vorinstanz darauf abstützen durfte, da das GesG als jüngeres und spezielleres Gesetz dem DSG grundsätzlich vorgeht.

5.2.1 Bevor die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten mit der Gesetzesrevision vom 6. Februar 2001 in das GesG eingefügt wurden, waren sie in einem Dekret geregelt (vgl. vorne E. 4.5). Als formelles Gesetz ging das DSG dem Dekret vor, weshalb Art. 22 Abs. 2 DSG neben den im Dekret enthaltenen Einschränkungsgründen ohne weiteres zur Anwendung kam (Vorrang des Gesetzes; Normenhierarchie). Aus den Materialien zum GesG ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber mit der Überführung der Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten in das GesG die Anwendung von Art. 22 Abs. 2 DSG hätte ausschliessen wollen. Zudem ist in Anlehnung an die für das eidgenössische Datenschutzgesetz geltenden Kollisionsregeln nur mit Zurückhaltung darauf zu schliessen, dass DSG werde durch Spezialrecht derogiert. Ausgehend davon, dass es sich beim Datenschutzrecht um eine «Querschnittsmaterie» handelt, kommt dem eidgenössischen Datenschutzgesetz grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Datenbearbeitungsvorschriften zu. Nur wenn das Spezialrecht für einen bestimmten Bereich spezifische Datenschutzbestimmungen enthält, strengere Datenschutznormen vorsieht oder eine in sich geschlossene Datenschutzkonzeption aufstellt, gehen die spezialrechtlichen Bestimmungen ausnahmsweise vor. Beziehen sich die Spezialvorschriften nicht primär auf den Datenschutz, üben jedoch einen direkten Einfluss darauf aus, gelangt das eidgenössische Datenschutzgesetz wegen seines allgemeinen Charakters neben diesen Spe-

zialbestimmungen zur Anwendung (vgl. die Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz, in BBl 1988 II 413 ff., 431 f.; Marc Buntschu, in Maurer/Vogt [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, 1995, Art. 2 N. 9). Da vorliegend nichts darauf hindeutet, dass die datenschutzrechtliche Bestimmung im Spezialgesetz abschliessend zu verstehen wäre, findet das DSG aus diesen Gründen im Gesundheitsrecht weiterhin Anwendung. Daraus folgt, dass Art. 22 Abs. 2 DSG neben Art. 39a Abs. 3 GesG nach wie vor selbständige Bedeutung zukommt und sich die Vorinstanz grundsätzlich darauf abstützen durfte.

5.2.2 Art. 22 Abs. 2 DSG bezweckt, die gesuchstellende Person vor Schaden zu bewahren, der ihr durch eine unmittelbare und unvorbereitete Einsicht in die medizinischen Daten entstehen könnte. Auskünfte, welche die betroffene Person allzu sehr belasten würden, sind daher einer Vertrauensperson zu erteilen. Die Befugnis nach Art. 22 Abs. 2 DSG ist indessen zurückhaltend zu handhaben (so ausdrücklich der Vortrag zum Datenschutzgesetz, S. 8). Sie hat sich auf jene Fälle zu beschränken, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gravierende Gesundheitsschädigung hervorgerufen würde, wenn die Auskunft unmittelbar erteilt würde. Für eine zurückhaltende Anwendung der Vorschrift spricht auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber die Formulierung «kann» und nicht «muss» gewählt hat. Die Regelung dürfte somit nur ausnahmsweise Anwendung finden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Schutz der gesuchstellenden Person die Einschränkung gebietet. Das DSG lässt offen, wie die Behörde vorzugehen hat, wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller weigert, eine Vertrauensperson zu bezeichnen. Im Kommentar zu Art. 8 Abs. 3 des eidgenössischen Datenschutzgesetzes, der bei Daten über die Gesundheit die Möglichkeit der Mitteilung über einen von der betroffenen Person bezeichneten Arzt vorsieht, wird für diesen Fall empfohlen, die Weigerung zu respektieren. Nur wenn die Besonderheiten des Falls darauf schliessen liessen, dass die unmittelbare Auskunft mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gravierende Gesundheitsschädigung zeitigen könnte, so habe die zuständige Behörde selber eine Ärztin oder einen Arzt zu bestimmen, welche die Auskunft erteilt (vgl. zum Ganzen Alexander Dubach, in Maurer/Vogt [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, 1995, Art. 8 N. 28 ff.). Ob diese Regel uneingeschränkt auf das kantonale Datenschutzrecht übertragen werden kann, braucht nicht abschliessend erörtert zu werden. Fest steht jedenfalls, dass die Anforderungen an die Begründung der Auskunftseinschränkung nach Art. 22 Abs. 2 DSG besonders hoch sind, wenn sich die betroffene Person weigert, eine Vertrauensperson zu nennen.

5.3 Zu beantworten ist somit die Frage, ob ausreichende Gründe im Sinne von Art. 22 Abs. 2 DSG und/oder Art. 39a Abs. 3 Bst. b GesG vorliegen, die dem Interesse des Beschwerdeführers auf vollständige und unbegleitete Einsichtnahme bzw. Herausgabe der Akten entgegenstehen und eine Einschränkung des Einsichtsrechts im Sinne der Anordnung der Psychiatrischen Dienste gebieten.

5.3.1-5.3.4 [...]

5.3.5 Gestützt auf das Behandlungsdossier und die Ausführungen der Psychiatrischen Dienste lässt sich durch das Verwaltungsgericht nicht schlüssig beurteilen, ob die Verweigerung der Akteneinsicht oder -herausgabe ohne Begleitung durch eine ärztliche Vertrauensperson rechtmässig ist oder nicht. Aus der Stellungnahme der Psychiatrischen Dienste wird nicht klar, inwiefern und in welchem Mass die vorbehaltlose Herausgabe selbst- oder drittgefährdende Reaktionen (Wut und unkontrollierte Aggressivität), insbesondere die Gefahr für Leib und Leben der Ärzteschaft, provozieren könnte. Namentlich ist unbeantwortet, mit Bezug auf welche Angaben in den Behandlungsunterlagen und aus welchen Gründen mit welchen Reaktionen des Beschwerdeführers konkret und mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Immerhin ist aktenkundig, dass dem Beschwerdeführer bereits sämtliche IV-Akten in Kopie zugestellt worden sind, weshalb anzunehmen ist, dass er bereits diesen Unterlagen gewisse belastende Informationen über seinen Gesundheitszustand hat entnehmen können. Auch ist für das Verwaltungsgericht nicht erkennbar, inwiefern das Patientendossier neue oder zusätzliche Elemente zum Gesundheitszustand offenbart, von dessen Schwere der Beschwerdeführer nichts ahnt und deren Kenntnisnahme ihn und aufgrund entsprechender Reaktion auch andere schwer schädigen oder gefährden könnte; das Patientendossier ist daraufhin zu prüfen und das Ergebnis fachkundig zu bewerten. Schliesslich ist unklar, welche Auswirkungen die Aktenherausgabe auf das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und den ihn betreuenden Ärztinnen und Ärzten – soll das Behandlungsverhältnis überhaupt weitergeführt werden – voraussichtlich hätte. Die Psychiatrischen Dienste befürchten zwar einerseits wie dargelegt eine Selbst- oder Drittgefährdung im Falle der Herausgabe; andererseits halten sie es aber für wahrscheinlich, dass die Weigerung der vorbehaltlosen Herausgabe der Behandlungsunterlagen die paranoiden Tendenzen des Beschwerdeführers noch verstärken und eine schwierige Situation hervorrufen könnte. Diese letztere allfällige Auswirkung und damit allenfalls verbundene Gefahren haben sie indessen weder näher dargelegt noch gewichtet.

5.4 Gesamthaft ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass sich gestützt auf die zur Verfügung stehenden Informationen nicht schlüssig beurteilen lässt, ob die von den Psychiatrischen Diensten verfügte und von der Vorinstanz bestätigte Einschränkung des Akteneinsichts- bzw. Herausgaberechts zum Schutz des Beschwerdeführers und der Interessen Dritter gerechtfertigt ist. Der Sachverhalt sowie die möglichen Folgen der Aktenherausgabe bzw. deren Verweigerung sind unzureichend geklärt und die Gründe für die verfügte Einschränkung – die Selbst- und Drittgefährdung – nicht konkret belegt worden. Entsprechend ist im bisherigen Verfahren keine umfassende Interessen- und Güterabwägung vorgenommen worden. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen, da es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist, die erforderliche umfassende Prüfung unter Vervollständigung des Sachverhalts und in Würdigung medizinischer Fachfragen als erste Instanz vorzunehmen (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 84 N. 4).

5.5 Unter diesen Umständen muss nicht weiter geprüft werden, wie es sich vorliegend mit dem Grundsatz des therapeutischen Privilegs verhielte. Das Bundesgericht hat im Rahmen seiner Rechtsprechung zum verfassungsrechtlichen Anspruch auf Akteneinsicht gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) bzw. Art. 4 der alten Bundesverfassung (aBV; BS 1 S. 3) diesen Grundsatz entwickelt, wonach im Interesse der betroffenen Person selbst die Akteneinsicht eingeschränkt oder verweigert werden kann (vgl. BGE 122 I 153 E. 6c/cc S. 166, 113 Ia 1 E. 4a S. 4). Weder die Psychiatrischen Dienste noch die Vorinstanz haben sich darauf berufen. Auch für das Verwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, inwiefern das therapeutische Privileg vorliegend zum Tragen käme, zumal nie zur Diskussion gestanden hat, dem Beschwerdeführer das Einsichts- bzw. Auskunftsrecht vollständig zu verwehren.